

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 332/05 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
vertreten durch das Direktorium,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. November 2006 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n und Dr. K n ö r r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Oktober 2005 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt in der Hauptsache die Festsetzung eines höheren Geldwerts seines Rechts auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bzw Berufsunfähigkeit unter Zugrundelegung durchgehender (vollwertiger) Beitragszeiten vom 1. September 1975 bis 28. Februar 1977.
- 2 Der 1954 geborene Kläger war zunächst bis 30. Juli 1973 in seinem erlernten Beruf eines Kfz-Schlossers tätig. Nach Besuch der Berufsaufbauschule und der Fachoberschule vom 1. August 1973 bis 30. Juli 1975 studierte er von September 1975 bis Februar 1977 an einer Fachhochschule Maschinenbau; dieses Studium schloss er allerdings nicht erfolgreich ab.
- 3 Ab 17. Mai 1990 erkannte die Beklagte dem Kläger ein Recht auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu. Am 29. Juni 1992 und 15. März 1993 entrichtete der Kläger für die Zeiten des nicht erfolgreich abgeschlossenen Fachhochschulstudiums freiwillige Beiträge nach.
- 4 Am 1. November 1997 nahm der Kläger eine selbstständige Tätigkeit als Taxifahrer auf; die Beklagte entzog daraufhin das Recht wegen Rente auf Erwerbsunfähigkeit und erkannte ein Recht wegen Rente auf Berufsunfähigkeit zu. In der Folgezeit wurde dem Kläger wegen jährlicher mehrmonatiger Unterbrechung der selbstständigen Tätigkeit entweder ein Recht auf Erwerbsunfähigkeitsrente oder ein Recht auf Berufsunfähigkeitsrente zuerkannt. In ihren wertfeststellenden Verwaltungsakten vom 23. Juli 1999, 21. Juli 2000 und 17. November 2000 berücksichtigte die Beklagte die Zeiten vom 1. September 1975 bis zum 31. August 1976 wegen zeitgleicher Beitragszeiten auf Grund nachentrichteter freiwilliger Beiträge und Ausbildungs-Anrechnungszeiten nur als beitragsgeminderte Zeiten.
- 5 Das Begehren des Klägers, der Wertfestsetzung die Zeiten vom 1. September 1975 bis 28. Februar 1977 durchgehend ausschließlich als Beitragszeiten zu Grunde zu legen, hatte weder im Widerspruchsverfahren noch im Klageverfahren noch im Berufungsverfahren Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) hat in seinem Urteil vom 19. Oktober 2005 ua ausgeführt: Der Kläger habe keinen Anspruch darauf, dass die streitigen Zeiten durchgehend als vollwertige Beitragszeiten berücksichtigt würden; die Zeiten vom 1. September 1975 bis zum 31. August 1976 seien wegen der zeitgleichen Ausbildungs-Anrechnungszeiten als beitragsgeminderte Zeiten zu Grunde zu legen. Der Kläger sei nicht berechtigt, auf die Anrechnungszeiten wegen Ausbildung zu verzichten.
- 6 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.



II

- 7 Die Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 8 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die im angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).
- 9 Der Kläger misst folgender Frage grundsätzliche Bedeutung bei:
- "Kommt bei der Rentengewährung eine Berücksichtigung von freiwilligen Beiträgen, die für Zeiten der Fachhochschulausbildung ohne Abschluss nachentrichtet wurden, als voller Beitrag und nicht nur als beitragsgeminderte Zeit dann in Betracht, wenn
- aus diesen Beiträgen bereits Renten bezogen wurden,
 - eine Beitragserstattung nach § 210 Abs. 5 SGB VI nicht möglich ist und
 - eine Beitragserstattung auch deshalb nicht möglich ist, da die freiwilligen Beiträge nicht allein mit Anrechnungszeiten wegen Ausbildung, sondern auch mit einer Überbrückungszeit (01.09. bis 08.09.1975) und mit beitragsgeminderter Zeit wegen Arbeitslosigkeit (Februar 1977) zusammenfallen?"
- 10 Es kann offen bleiben, ob der Kläger damit überhaupt eine abstrakte Rechtsfrage formuliert hat, die sich auf die Auslegung oder Anwendung einer Norm des Bundesrechts (§ 162 SGG) bezieht, denn der Kläger hat in der Beschwerdebegründung die Klärungsbedürftigkeit und die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht hinreichend dargelegt. Der Kläger hat insbesondere schon nicht dargetan, dass die von ihm aufgeworfene Frage nicht bereits unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum zeitgleichen Zusammentreffen von Tatbeständen rentenrechtlicher Zeiten (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 30. Januar 2003 - B 4 RA 49/02 R, SozR 4-2600 § 247 Nr 1), zur Gesamtleistungsbewertung (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 24. Juli 2001 - B 4 RA 45/99 R, SozR 3-2600 § 71 Nr 2; BSG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - B 4 RA 6/02 R, SozR 3-2600 § 71 Nr 3; BSG, Urteil vom 18. Oktober 2005 - B 4 RA 43/03 R, SozR 4-2600 § 71 Nr 1) und zum Verzicht auf rentenrechtliche Zeiten (hierzu stellvertretend BSG, Urteil vom 29. Oktober 2002 - B 4 RA 6/02 R, SozR 3-2600 § 71 Nr 3) beantwortet werden könnte und deshalb klärungsbedürftig ist. Außerdem hat er im Rahmen



seiner Ausführungen zur - von ihm nur behaupteten - Entscheidungserheblichkeit (Klärungsfähigkeit) nicht aufgezeigt, dass sich das BSG in dem angestrebten Revisionsverfahren unausweichlich mit der von ihm aufgeworfenen Frage würde auseinander setzen müssen.

- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

